

Gerhard Ring
Reform des Personengesellschaftsrechts

N O T A R P R A X I S

Reform des Personengesellschaftsrechts

Von
Prof. Dr. Gerhard Ring,
Bernau bei Berlin



Deutscher**Notar**Verlag

Zitiervorschlag:

Ring, Reform des Personengesellschaftsrechts, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an
info@notarverlag.de
Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2023 by Deutscher Notarverlag, Bonn
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum
Satz: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen
ISBN 978-3-95646-246-7

Das Werk erscheint auch als Lizenzausgabe im
Deutschen Anwaltverlag, Bonn (ISBN 978-3-8240-1697-6)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10.8.2021, das in seinen wesentlichen Teilen zum 1.1.2024 in Kraft treten wird, zielt auf eine grundlegende und zugleich systemkonforme Überarbeitung des geltenden Personengesellschaftsrechts ab. Im Mittelpunkt der Reform steht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Grundform aller Personengesellschaften. Leitgedanken der Reform sind die Konsolidierung des GbR-Rechts (d.h. die gesetzliche Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR und der komplementären persönlichen Haftung ihrer Gesellschafter) sowie eine Modernisierung des Personengesellschaftsrechts insgesamt (einschließlich des Rechts der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft).

Durch die Einrichtung eines neuen Gesellschaftsregisters soll das Publizitätsdefizit der GbR behoben werden. Die Anmeldung ist zwar grundsätzlich freiwillig und keine Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit. Die Eintragung der GbR in ein Objektregister (z.B. ins Grundbuch oder Handelsregister) ist jedoch von einer vorherigen Eintragung im Gesellschaftsregister abhängig (Voreintragungserfordernis).

Die gemeinsame Ausübung eines Freien Berufs soll auch in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft (OHG oder KG) erfolgen können, wodurch die Haftungsverhältnisse von Angehörigen Freier Berufe, die sich assoziieren, flexibilisiert werden: Eine Berufsausübung kann außer in einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung oder einer juristischen Person (bspw. in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) auch in einer GmbH & Co. KG erfolgen. Die Öffnung des Personenhandelsgesellschaftsrechts für Angehörige Freier Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung steht jedoch unter dem Berufsrechtsvorbehalt.

Schließlich wird für Personenhandelsgesellschaften zur Steigerung der Rechtsicherheit beim Umgang mit fehlerhaften Gesellschafterbeschlüssen ein am Aktienrecht orientiertes Beschlussmängelrecht im HGB eingeführt – das im Zuge einer opt-in-Lösung durch gesellschaftsvertragliche Vereinbarung auch auf die GbR übertragen werden kann.

Diese große Reform des Personengesellschaftsrechts stellt die Rechtsanwender vor neue Herausforderungen. Die Gesamtdarstellung der Reform verschafft ihnen einen schnellen Überblick über die zentralen Änderungen und die damit einhergehenden Konsequenzen.

Dem Deutschen Notarverlag – insbesondere Frau Feldkirchner – gebührt wieder einmal ein herzliches Dankeschön für die umsichtige und exzellente Betreuung bei der Fertigstellung des Werks.

Prof. Dr. *Gerhard Ring*

Bernau bei Berlin im März 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	25
Literaturverzeichnis	29
§ 1 Einführung	35
A. Historie	35
B. Vorarbeiten zum neuen Personengesellschaftsrecht	35
C. Zielsetzung	36
I. Konsolidierung des Rechts der GbR	36
II. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	37
III. Behebung des Publizitätsdefizits der GbR	38
IV. Flexibilisierung der Haftungsverhältnisse von Angehörigen Freier Berufe	39
V. Herstellung von Rechtssicherheit bei Beschlussmängelstreitigkeiten von Personenhandelsgesellschaften	40
D. Umsetzung: Wesentlicher Inhalt des MoPeG	41
I. Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR	42
1. Ausdifferenzierung der GbR in zwei Rechtsformvarianten	42
2. Rechtsfähigkeit der GbR und komplementäre persönliche Haf- tung ihrer Gesellschafter	44
3. Bewahrung der Vielseitigkeit und Flexibilität der GbR	44
4. Gestaltungs- und Formfreiheit des Gesellschaftsvertrags	45
5. Trennung zwischen kaufmännischer und nicht kaufmännischer Personengesellschaft	45
II. Leitbildwandel im Recht der GbR	46
1. Konsequenzen	46
2. Aspekte des Leitbildwandels	47
a) Loslösung der GbR vom römisch-rechtlichen Verständnis als vertragliches Schuldverhältnis hin zum Rechtssubjekt	47
b) Änderung der Vermögenszuordnung: vom Sondervermögen der Gesellschafter zum Vermögen der GbR	48
c) Abkehr vom historischen Leitbild der Gelegenheitsgesell- schaft zur Dauergesellschaft	49
d) Abkehr von der Personen- zur Verbandskontinuität bei der Auflösung der Gesellschaft	49
e) Abkehr vom Vertrag (GbR als reine Anspruchs- und Ver- pflichtungsbeziehung zwischen den Vertragspartnern) zur rechtlichen Verselbstständigung der GbR als Organisation	50

f) Abkehr von der archaischen Hauserbengemeinschaft zur professionellen Erwerbsgesellschaft (Professionalisierung der GbR)	51
III. Registrierung der GbR	52
1. Gestaltung des Gesellschaftsregisters	52
2. Faktischer Registrierungszwang	52
3. Funktionsweise des Gesellschaftsregisters	55
4. Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters	56
IV. Öffnung der Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG) für Angehörige Freier Berufe	59
V. Beschlussmängelrecht im Personenhandelsgesellschaftsrecht	60
1. Beschlussfassung	61
2. Beschlussmängelsystem	61
3. Beschlussmängelklagen	62
4. Beschlussmängelstreitigkeiten vor Schiedsgerichten	63
E. Zusammenfassung	64
§ 2 Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	65
A. Vorbemerkung	65
B. Rechtsnatur und Legaldefinition der GbR (§ 705 BGB)	65
I. Legaldefinition der GbR	66
II. Legaldefinitionen der rechtsfähigen und der nicht rechtsfähigen Gesellschaft	68
1. Die rechtsfähige GbR als Leitbild	68
2. Differenzierung zwischen rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger GbR	68
C. Die rechtsfähige GbR	71
I. Sitz und Registrierung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister	72
1. Legaldefinition von Verwaltungs- und Vertragssitz	73
2. Trennung des Verwaltungssitzes vom Vertragssitz	73
3. Entsprechende Anwendung des Regelungsgehalts auf die OHG, KG und PartG	74
a) Bisherige Rechtslage	74
b) Freie Sitzwahl	75
II. Anmeldung zum Gesellschaftsregister	76
1. Recht zur Registeranmeldung	77
2. Anreiz und Zwang zur Registrierung	77
3. Grundbuchverfahren	79
4. Gesellschafterliste einer GmbH	80
a) Neuaufnahme einer GbR in die Gesellschafterliste	81
b) Austragung einer Gesellschaft aus der Gesellschafterliste (Veränderung an der Eintragung der Gesellschaft)	81

5. Veränderungen bei Personenhandelsgesellschaften (GbR als OHG- bzw. KG-Gesellschafterin)	82
III. Verfahren der Registrierung	83
1. Inhalt der Erstanmeldung	83
a) Pflichtangaben zur Gesellschaft	84
b) Angaben zu den Gesellschaftern	86
c) Angaben zur Vertretungsbefugnis	87
d) Versicherung, dass keine anderweitige Registrierung besteht ..	87
e) Änderungen im Gesellschaftsverhältnis (Anmeldung von Ver- änderungen)	88
2. Anforderungen an eine Anmeldung (Form)	88
3. Inhalt und Wirkungen der Eintragung im Gesellschaftsregister ...	90
a) Der Inhalt der Eintragung	90
aa) Notwendige Angaben der Eintragung	90
bb) GbR als Gesellschafterin	91
b) Namenszusatz	92
aa) Verpflichtender Namenszusatz	92
bb) Erweiterter Namenszusatz	93
c) Wirkung der Eintragung	93
d) Löschung einer eingetragenen GbR	94
4. Entsprechend anwendbare Vorschriften des HGB	96
a) Auswahl und Schutz des Namens der eingetragenen GbR	97
b) Registerrechtliche Behandlung der eingetragenen GbR	98
c) Zweigniederlassungen einer eingetragenen GbR	100
5. Statuswechsel	100
a) Zuständiges Register	102
b) Ablauf des registerrechtlichen Verfahrens in Fällen des Statuswechsels	103
c) Eintragungsvoraussetzungen für eine bislang im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragene Gesellschaft	105
d) Eintragung der Gesellschaft	106
e) Statuswechsel einer GbR in eine KG	108
6. Verordnungsermächtigung	108
a) Ermächtigungsgrundlage für Landesrechtsverordnungen	109
b) Einbindung des Gesellschaftsregisters in das gemeinsame Registerportal der Länder	109
IV. Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesell- schafter zur Gesellschaft	110
1. Gestaltungsfreiheit	111
2. Beiträge, Stimmkraft, Anteil an Gewinn und Verlust	114
a) Beitrag	115
b) Umfang und Art der Beitragspflicht	116

c) Ausmaß der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft	117
3. Mehrbelastungsverbot (Fehlen einer Nachschusspflicht, § 710 BGB)	119
4. Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen (§ 711 BGB)	120
a) Übertragung des Gesellschaftsanteils unter Lebenden	122
aa) Zustimmungserfordernis	122
bb) Verbot des Eigenanteilerwerbs	123
cc) Weitererstreckung	123
b) Übergang des Gesellschaftsanteils von Todes wegen (Abs. 2) – Erbrechtliche Nachfolgeklausel	123
5. Eingeschränkte Übertragbarkeit von Gesellschafterrechten (§ 711a BGB)	125
a) Grundsatz der Unübertragbarkeit der mitgliedschaftsgebundenen Rechte (Satz 1)	126
b) Ausnahmen der Übertragbarkeit zugunsten bestimmter Vermögensrechte der Gesellschafter (Satz 2)	126
6. Ausscheiden eines Gesellschafters und Eintritt eines neuen Gesellschafters (§ 712 BGB)	126
a) Anwachsung als Folge eines Gesellschafterausscheidens (Abs. 1)	127
b) Gesellschaftereintritt: Abwachsung der Gesellschaftsanteile (Abs. 2)	127
7. Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters (§ 712a BGB)	128
a) Erlöschen der Gesellschaft	129
b) Rechte und Pflichten des vorletzten und des verbleibenden Gesellschafters	131
8. Gesellschaftsvermögen (§ 713 BGB)	132
9. Beschlussfassung (§ 714 BGB)	134
10. Geschäftsführungsbefugnis (§ 715 BGB)	136
a) Geschäftsführung	137
b) Recht und Pflicht zur Geschäftsführung	138
c) Umfang der Geschäftsführungsbefugnis	139
d) Grundsatz der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis (gesetzlicher Regelfall)	140
e) Widerspruchsrecht bei Einzelgeschäftsführungsbefugnis	141
f) Entzug der Geschäftsführungsbefugnis	141
g) Kündigung der Geschäftsführung	142
11. Notgeschäftsführungsbefugnis (§ 715a BGB)	143
12. Gesellschafterklage (§ 715b BGB)	145
a) Ratio legis	146

b)	Voraussetzungen einer Gesellschafterklage	147
aa)	Anspruch der Gesellschaft gegen einen anderen Gesellschafter	147
bb)	Drittanspruch	148
c)	Verbot eines Ausschlusses oder einer Beschränkung des Klagerechts	149
d)	Unterrichtungspflicht	149
e)	Wirkung der Rechtskraft eines Urteils	150
13.	Ersatz von Aufwendungen und Verlusten; Vorschusspflicht; Herausgabepflicht; Verzinsungspflicht (§ 716 BGB)	150
a)	Aufwendungs- und Verlustersatz	151
aa)	Ersatz von Aufwendungen	151
bb)	Ersatz von Verlusten	152
b)	Anspruch auf Vorschuss	152
c)	Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten	152
d)	Verzinsung des Herausgabeanspruchs und des Anspruchs auf ersatzfähige Aufwendungen und Verluste	152
14.	Informationsrechte und -pflichten (§ 717 BGB)	153
a)	Das individuelle (mitgliedschaftliche) Informationsrecht	154
b)	Das „kollektive Informationsrecht“	155
15.	Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung (§ 718 BGB)	156
D.	Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten	157
I.	Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten (§ 719 BGB) ..	157
1.	Entstehung der GbR als rechtsfähige Gesellschaft i.S.v. § 705 Abs. 2 Hs. 1 BGB	157
2.	Unwirksamkeit einer entgegenstehenden Vereinbarung	158
II.	Vertretung der Gesellschaft (§ 720 BGB)	158
1.	Gesamtvertretungsbefugnis	159
2.	Gesamtvertreterermächtigung	160
3.	Umfang der Vertretungsmacht	160
4.	Entziehung der organschaftlichen Vertretungsbefugnis	161
5.	Passive Einzelvertretungsbefugnis	162
III.	Persönliche Haftung der Gesellschafter (§ 721 BGB)	162
IV.	Haftung des eintretenden Gesellschafters (§ 721a BGB)	165
V.	Einwendungen und Einreden des Gesellschafters (§ 721b BGB)	166
1.	Einwendungen und Einreden, die die GbR geltend machen könnte	166
2.	Leistungsverweigerungsrecht des in Anspruch genommenen Gesellschafters	167
VI.	Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter (§ 722 BGB)	167

1. Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung in das Gesellschafts- vermögen	168
2. Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Gesellschafters	168
E. Ausscheiden eines Gesellschafters	168
I. Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters und Zeitpunkt des Ausscheidens (§ 723 BGB)	170
1. Katalog der gesetzlichen Ausscheidensgründe	170
2. Weitere gesellschaftsvertragliche Ausscheidensgründe	172
3. Der Zeitpunkt (Wirksamwerden) des Ausscheidens	172
II. Fortsetzung mit dem Erben und Ausscheiden des Erben (§ 724 BGB)	172
1. Wahlrecht des Gesellschafter-Erben	175
2. Kündigung der Mitgliedschaft	176
3. Frist zur Ausübung des Wahlrechts bzw. zur Ausübung des Aus- trittsrecht	176
4. Wegfall der unbeschränkaren Eigenhaftung des Gesellschafter- Erben	177
III. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter (§ 725 BGB)	177
1. Ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ohne Vorliegen eines Kündigungsgrundes	178
2. Außerordentliche Kündigung	179
3. Kündigung des volljährig gewordenen Gesellschafters	180
4. Schadensbewehrtes Verbot der Kündigung zur Unzeit	181
5. Verbot von Kündigungsbeschränkungen	181
IV. Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters (§ 726 BGB)	182
V. Ausschließung aus wichtigem Grund (§ 727 BGB)	183
1. Voraussetzungen eines Gesellschafterausschlusses	183
2. Vorliegen eines wichtigen Grundes	184
3. Einstimmiger Beschluss	184
4. Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand nach Aus- schließung des vorletzten Gesellschafters	184
VI. Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters gegen die Gesell- schaft (§ 728 BGB)	185
1. Abfindungs- und Befreiungsanspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters gegen die GbR	185
2. Schätzung des Werts des Gesellschaftsanteils	187
VII. Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbetrag (§ 728a BGB)	188
VIII. Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters (§ 728b BGB) ...	189

1. Voraussetzungen für die Nachhaftungsbegrenzung	190
2. Schriftliches Anerkenntnis des ausgeschiedenen Gesellschafters ..	191
F. Auflösung der Gesellschaft	191
I. Auflösungsgründe (§ 729 BGB)	191
1. Auflösungsgründe	192
2. Erreichen oder Unmöglichwerden der Erreichung des Zwecks, zu der die Gesellschaft errichtet wurde	193
3. Weitere Auflösungsgründe bei einer Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist	193
4. Weitere Auflösungsgründe	194
II. Auflösung bei Tod oder Insolvenz eines Gesellschafters (§ 730 BGB)	194
1. Besondere Pflichten des Erben in der Liquidationsgesellschaft ...	195
2. Pflichtrecht zur Notgeschäftsführung bei Auflösung der Gesell- schaft im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters	196
III. Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter (§ 731 BGB – Auflösungskündigung)	196
1. Kündigungsvoraussetzungen	196
2. Ausschlussverbot	198
IV. Auflösungsbeschluss (§ 732 BGB)	198
V. Anmeldung der Auflösung zur Eintragung in das Gesellschaftsregis- ter (§ 733 BGB)	199
1. Grundsatz: Anmeldung durch alle Gesellschafter	199
2. Ausnahme	199
3. Sonderfall: Vermögenslosigkeit	200
4. Erleichterung der Eintragung der Auflösung	200
VI. Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft (§ 734 BGB)	200
1. Voraussetzungen einer Fortsetzung	201
a) Beseitigung des Auflösungsgrundes	201
b) Beschluss der Gesellschafter	201
2. Spezifische Mehrheitserfordernisse für einen Fortsetzungs- beschluss der Gesellschafter	201
3. Pflicht sämtlicher Gesellschafter zur Eintragung der Fortsetzung der Gesellschaft ins Gesellschaftsregister	202
G. Liquidation der Gesellschaft (§§ 735 bis 739 BGB)	202
I. Notwendigkeit der Liquidation und anwendbare Vorschriften (§ 735 BGB)	203
1. Grundsatz: Aufgelöste Gesellschaft ist durch Liquidation abzu- wickeln	203
2. Vereinbarung einer anderen Art der Abwicklung anstelle der Liquidation	204

3. Rangfolge bei der Rechtsanwendung während der Abwicklung ..	205
II. Liquidatoren (§ 736 BGB)	206
1. Durchführung der Liquidation durch alle Gesellschafter	206
2. Sonderfall: Insolvenzverfahren	207
3. Mehrere Erben eines verstorbenen Gesellschafters müssen einen gemeinsamen Vertreter bestellen	207
4. Übertragung der Liquidation auf einzelne Gesellschafter oder an- dere Personen	208
5. Berufung und Abberufung von Liquidatoren durch Gesellschaf- terbeschluss	208
III. Gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren (§ 736a BGB)	209
1. Gerichtliche Abberufung und Bestellung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund	209
2. Beteiligte, die zur Antragstellung berechtigt sind	210
3. Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen eines nicht zu den Gesellschaftern gehörenden Liquidators (Drittliqui- dator)	210
IV. Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren (§ 736b BGB)	211
1. Geschäftsführung und Vertretung nach Auflösung der Gesell- schaft	211
2. Fiktion des Fortbestehens von Geschäftsführungs- und Vertre- tungsbefugnis	212
V. Anmeldung der Liquidatoren (§ 736c BGB)	213
1. Pflicht zur Anmeldung	213
2. Eintragung der Berufung und der Abberufung gerichtlich berufe- ner Liquidatoren	214
VI. Rechtsstellung der Liquidatoren (§ 736d BGB)	214
1. Beachtung der Weisungen der Beteiligten	215
2. Beendigung der laufenden Geschäfte durch den Liquidator	215
3. Zeichnung der Liquidatoren einer eingetragenen GbR	216
4. Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger	217
5. Beitragsrückerstattung nach Berichtigung der Gesellschafts- verbindlichkeiten	217
6. Verteilung des verbleibenden Vermögens unter den Gesellschaf- tern	218
VII. Haftung der Gesellschafter für Fehlbetrag (§ 737 BGB – Nach- schussanspruch der Gesellschaft)	219
VIII. Anmeldung des Erlöschens (§ 738 BGB)	219
IX. Verjährung von Ansprüchen aus der Gesellschafterhaftung (§ 739 BGB)	220

1. Sonderverjährungsfrist	221
2. Beginn der Sonderverjährung	222
3. Unterbrechung der Sonderverjährung	222
H. Die nicht rechtsfähige Gesellschaft – Innengesellschaft (§§ 740 bis 740c BGB)	223
I. Fehlende Vermögensfähigkeit und anwendbare Vorschriften (§ 740 BGB)	224
1. Vermögenslosigkeit der nicht rechtsfähigen GbR	224
2. Auf das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander anwendbare Vorschriften	225
II. Beendigung der Gesellschaft (§ 740a BGB)	227
1. Gründe, die zur Beendigung der nicht rechtsfähigen Gesellschaft führen	227
2. Beendigung durch Erreichung oder Unmöglichwerden der Erreichung des Zwecks, zu dem die Gesellschaft gegründet worden ist	228
3. Auf die Beendigung anwendbare Vorschriften	228
III. Auseinandersetzung nach Beendigung der nicht rechtsfähigen Gesellschaft (§ 740b BGB)	229
IV. Ausscheiden eines Gesellschafters (§ 740c BGB)	230
1. Fortbestand der Gesellschaft	230
2. Auf das Ausscheiden des Gesellschafters anwendbare Vorschriften	231
§ 3 Die offene Handelsgesellschaft	233
A. Vorbemerkung	233
B. Einleitung	233
C. Errichtung der Gesellschaft	233
I. Begriff der OHG und Anwendbarkeit des BGB (§ 105 HGB)	233
1. Rechtsnatur der OHG	234
2. Rechtsfähigkeit der OHG	234
3. Anwendbarkeit der Vorschriften über die GbR auf die OHG	234
II. Anmeldung zum Handelsregister und Statuswechsel in eine Personengesellschaft (§ 106 HGB)	234
1. Anmeldepflicht	236
2. Notwendige Angaben der Anmeldung	236
3. Statuswechsel in eine Personenhandelsgesellschaft	237
4. Eintragungsvoraussetzungen für eine bislang im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragene Gesellschaft	237
5. Vorgabe, dass die wesentlichen Registerdaten, unter denen die Gesellschaft bislang im Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragen war, bei der Eintragung ins Handelsregister anzugeben sind	238

6. Anzumeldende Änderungen	239
7. Anmeldung durch alle Gesellschafter	239
III. Kleingewerbliche, vermögensverwaltende oder freiberufliche Gesellschaft und Statuswechsel (§ 107 HGB)	239
1. Kleingewerbliche und vermögensverwaltende OHG	240
2. Freiberufler-OHG	240
3. Zulassung der OHG und der KG für verschiedene Freie Berufe ..	243
a) Steuerberater (§ 49 StBerG)	244
b) Wirtschaftsprüfer (§ 27 WPO)	244
c) Rechtsanwälte (§ 59a Abs. 2 Nr. 1 BRAO)	245
d) § 49 Abs. 2 StBerG, § 27 WPO und § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO als Ausformungsgesetze zu § 107 Abs. 1 S. 2 HGB	245
4. Eintragungsverfahren	245
5. Keine Eintragung des Statuswechsels im Handelsregister, wenn die Gesellschaft ein Handelsgewerbe betreibt	246
D. Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft	247
I. Gestaltungsfreiheit von Gesellschaftsverträgen (§ 108 HGB)	247
II. Beschlussfassung (§ 109 HGB)	248
1. Regelungsgehalt	248
2. Beschlussfassung in Versammlungen	249
3. Modalitäten der Einberufung der Versammlung	250
4. Gesellschafterbeschlüsse	251
5. Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung	251
III. Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen (§ 110 HGB)	252
1. Vorbemerkung	253
2. Grundlagen	256
3. Anfechtbarkeit eines Beschlusses	256
4. Nichtigkeit eines Beschlusses	258
a) Verstoß gegen zwingendes Recht	258
b) Gesellschafterbeschluss ist durch Anfechtungsklage rechts- kräftig für nichtig erklärt worden	259
c) Geltendmachung der Nichtigkeit eines Gesellschafter- beschlusses	260
IV. Anfechtungsbefugnis und Rechtsschutzbedürfnis (§ 111 HGB)	260
1. Anfechtungsbefugnis	261
2. Rechtsschutzbedürfnis bei Verlust der Mitgliedschaft	262
V. Klagefrist (§ 112 HGB)	262
1. Dreimonatige Klagefrist	263
2. Fristbeginn	263
3. Hemmung der Klagefrist	264

VI. Anfechtungsklage (§ 113 HGB)	266
1. Ausschließliche Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anfechtungsklage	266
2. Adressat der Anfechtungsklage	267
3. Angemessene Beteiligung der anderen Gesellschafter an dem Rechtsstreit als streitgenössische Nebenintervenienten	268
4. Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und Verbindung mehrerer Anfechtungsprozesse zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung	270
5. Bemessung des Streitwerts	271
6. Urteilswirkungen	271
VII. Nichtigkeitsklage (§ 114 HGB)	272
VIII. Verbindung von Anfechtungs- und Feststellungsklage (§ 115 HGB) .	273
IX. Geschäftsführungsbefugnis (§ 116 HGB)	276
1. Recht und Pflicht zur Geschäftsführung	277
2. Umfang der Geschäftsführungsbefugnis	277
3. Allein- und Einzelgeschäftsführungsbefugnis	277
4. Allein- und Gesamtgeschäftsführungsbefugnis	278
5. Entzug der Geschäftsführungsbefugnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes	278
6. Kündigung der Geschäftsführung durch einen Gesellschafter	279
X. Wettbewerbsverbot (§ 117 HGB)	279
1. Umfang des Wettbewerbsverbots	280
2. Einwilligung zur Teilnahme an einer anderen Gesellschaft	280
XI. Verletzung des Wettbewerbsverbots (§ 118 HGB).....	280
1. Schadensersatzanspruch und Eintrittsrecht	281
2. Gesellschafterbeschluss	281
3. Verjährung der Ansprüche	281
4. Ausschluss des betreffenden Gesellschafters bzw. Auflösung der Gesellschaft	281
XII. Verzinsungspflicht (§ 119 HGB)	282
1. Schulden der Gesellschaft: Verzinsung von Aufwendungen und Verlusten	282
2. Schulden des Gesellschafters: Verzinsung	283
XIII. Ermittlung von Gewinn- und Verlustanteilen (§ 120 HGB)	283
1. Jahresabschluss und Gewinn- oder Verlustermittlung	284
2. Zuschreibung auf dem und Abschreibung vom Kapitalanteil des Gesellschafters	284
XIV. Feststellung des Jahresabschlusses (§ 121 HGB)	285
XV. Gewinnauszahlung (§ 122 HGB).....	286
1. Anspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft auf Auszahlung des ihm zustehenden Gewinnanteils	286

2. Leistungsverweigerungsrecht der Gesellschaft	287
E. Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten (§§ 123 bis 129 HGB)	288
I. Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten (§ 123 HGB) ..	288
1. Entstehung der OHG aufgrund Eintragung	288
2. Entstehung der OHG aufgrund Geschäftsaufnahme	288
3. Unwirksamkeit einer entgegenstehenden Abrede	288
II. Vertretung der Gesellschaft (§ 124 HGB)	289
1. Grundsatz der Einzelvertretungsbefugnis eines jeden Gesell-	
schafterers	289
2. Möglichkeit der Gesamtvertretung	289
3. Unehchte bzw. gemischte Gesamtvertretung	290
4. Umfang der organschaftlichen Vertretungsbefugnis	290
5. Entziehung der Vertretungsbefugnis	290
6. Passive Einzelvertretungsbefugnis	291
III. Angaben auf Geschäftsbriefen (§ 125 HGB)	291
1. Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen	292
2. Vordrucke und Bestellscheine	292
IV. Grundsatz der persönlichen Haftung der Gesellschafter (§ 126 HGB)	293
V. Haftung des eintretenden Gesellschafters (§ 127 HGB)	294
VI. Einwendungen und Einreden des Gesellschafters (§ 128 HGB)	294
1. Einwendungen der Gesellschaft	294
2. Gestaltungsrechte	294
VII. Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesell-	
schafter (§ 129 HGB)	295
1. Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft	295
2. Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter	295
F. Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Personenhandelsgesellschaft	
(§§ 130 bis 137 HGB)	295
I. Gründe für das Ausscheiden und Zeitpunkt des Ausscheidens	
(§ 130 HGB)	296
1. Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters	296
2. Möglichkeit der Vereinbarung weitere Ausscheidensgründe im	
Gesellschaftsvertrag	298
3. Zeitpunkt des Ausscheidens	298
II. Fortsetzung mit dem Erben und Ausscheiden des Erben	
(§ 131 HGB)	298
1. Wahlrecht des Erben	299
2. Kündigungsrecht des Erben	299
3. Frist zur Ausübung des Wahl- bzw. Kündigungsrechts	299
4. Haftung des Erben	300
5. Abweichende Vereinbarung	300
6. Fortbestehende Probleme	300

III. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter	
(§ 132 HGB)	300
1. Grundlagen	301
2. Kündigung eines Gesellschafters	302
3. Außerordentliche Kündigung eines befristeten Gesellschafts-	
verhältnisses	302
4. Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines „wichtigen	
Grundes“	303
5. Außerordentliche Kündigung des volljährig gewordenen Gesell-	
schafers	303
6. Schadensersatzbewehrtes Verbot einer Kündigung zur Unzeit	304
7. Außerordentliche Kündigungsrechte sind zwingendes Recht	304
IV. Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des	
Gesellschafters (§ 133 HGB)	304
V. Gerichtliche Entscheidung über Ausschließungsklage (§ 134 HGB) .	305
VI. Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters (§ 135 HGB)	305
1. Anspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters gegen die Gesell-	
schaft auf Schuldbefreiung und angemessene Abfindung	306
2. Abfindungsstichtag	306
3. Wertermittlung des Gesellschaftsanteils	307
VII. Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbetrag	
(§ 136 HGB)	307
VIII. Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters (§ 137 HGB)	307
1. Enthaftung (Nachhaftung) des ausgeschiedenen Gesellschafters .	308
a) Voraussetzungen der Enthaftung	308
b) Besonderheit: Nachhaftung für Schadensersatzverpflichtun-	
gen der Gesellschaft	308
c) Fristbeginn	309
d) Hemmung und Unterbrechung	309
2. Anerkenntnis der Verbindlichkeit	309
3. Wechsel in die Stellung eines Kommanditisten	309
G. Auflösung der Gesellschaft (§§ 138 bis 142 HGB)	309
I. Gründe für eine Auflösung der Gesellschaft (Auflösungsgründe –	
§ 138 HGB)	310
1. Gesetzliche Auflösungsgründe	310
2. Weitere Auflösungsgründe einer OHG ohne persönlich haftende	
natürliche Personen als Gesellschafter	311
3. Weitere, gesellschaftsvertraglich vereinbarte Auflösungsgründe .	311
II. Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung (§ 139	
HGB)	311
1. Auflösung durch gerichtliche Entscheidung bei Vorliegen eines	
wichtigen Grundes	312

2. Unzulässigkeit von Vereinbarungen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Rechts zur Auflösung	312
III. Auflösungsbeschluss (§ 140 HGB)	312
IV. Anmeldung der Auflösung (§ 141 HGB)	313
1. Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft	313
2. Erleichterte Anmeldung beim Tod eines Gesellschafters	313
V. Fortsetzung der Gesellschaft (§ 142 HGB)	313
1. Grundlagen	314
2. Voraussetzungen einer Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft	314
3. Spezifische Mehrheitserfordernisse für einen Gesellschafterschluss über die Fortsetzung der Gesellschaft	314
4. Pflicht sämtlicher Gesellschafter einer OHG, die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ..	314
H. Liquidation der Gesellschaft (§§ 143 bis 152 HGB)	314
I. Notwendigkeit der Liquidation und anwendbare Vorschriften (§ 143 HGB)	315
1. Liquidation nach Auflösung der Gesellschaft	315
2. Liquidation nach Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit	315
3. Andere Art der Abwicklung	316
4. Auf die Liquidation anwendbare Vorschriften	316
II. Liquidatoren (§ 144 HGB)	316
1. Gesellschafter als Liquidatoren	317
2. Insolvenzverwalter eines Gesellschafters als Liquidator	317
3. Gemeinsamer Vertreter mehrerer Erben	317
4. Bestimmung einzelner Gesellschafter oder Dritter zu Liquidatoren durch die Gesellschafter	317
5. Voraussetzung für die Berufung und Abberufung von Liquidatoren ..	318
III. Gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren (§ 145 HGB)	318
1. Voraussetzungen für die gerichtliche Berufung und Abberufung eines Liquidators	318
2. Antragsberechtigte Beteiligte	319
3. Anspruch des gerichtlich berufenen Liquidators (ohne Gesellschaftersstatus) auf Ersatz der objektiv erforderlichen Aufwendungen und auf Vergütung für seine Tätigkeit	319
IV. Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren (§ 146 HGB)	320
1. Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren nach der Auflösung der Gesellschaft	320
2. Fiktion des Fortbestehens der Geschäftsführungsbefugnis eines Gesellschafters	320

V. Anmeldung der Liquidatoren (§ 147 HGB)	321
1. Anmeldung der Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister	321
2. Eintragung von Amts wegen	321
VI. Rechtsstellung der Liquidatoren (§ 148 HGB)	322
1. Bindung an Weisungen	322
2. Aufgaben der Liquidatoren	323
3. Handeln der durch die Liquidatoren vertretenen Gesellschaft im Rechtsverkehr	323
4. Liquidationseröffnung- und -abschlussbilanz	323
5. Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft	324
6. Zurückerstattung der geleisteten Beiträge nach Berichtigung der Gesellschaftsverbindlichkeiten an die Gesellschafter	324
7. Vorläufige Verteilung entbehrlichen Geldes	324
8. Verteilung des Gesellschaftsvermögens	325
VII. Haftung des Gesellschafters für Fehlbetrag (§ 149 HGB)	325
VIII. Anmeldung des Erlöschens der Firma (§ 150 HGB)	326
IX. Verjährung von Ansprüchen aus der Gesellschafterhaftung (§ 151 HGB)	326
1. Ratio legis	327
2. Verjährung der Ansprüche gegen einen Gesellschafter bei Erlöschen der Gesellschaft	327
3. Verjährungsbeginn	327
4. Neubeginn und Hemmung der Verjährung (Nachhaftung)	328
X. Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen (§ 152 HGB)	328
1. Verwahrung der Geschäftsunterlagen	328
2. Einsichts- und Benutzungsrecht	328
§ 4 Die Kommanditgesellschaft	331
A. Vorbemerkung	331
B. Begriff der KG und Anwendbarkeit der OHG-Vorschriften (§ 161 HGB)	331
I. Bestimmter Betrag (Haftsumme)	331
II. „Entsprechende Anwendung“	332
C. Anmeldung zum Handelsregister (§ 162 HGB)	333
I. Ersetzung von „Einlage“ durch „Haftsumme“ (§ 162 Abs. 1 S. 1 HGB)	333
II. Aufhebung von § 162 Abs. 1 S. 2 HGB alt	333
D. Geschäftsführungsbefugnis (§ 164 HGB)	334
E. Wettbewerbsverbot (§ 165 HGB)	335
F. Informationsrecht des Kommanditisten (und stillen Gesellschafters, § 166 HGB)	335
I. Ratio legis	335

II. Informationsansprüche des Kommanditisten	336
III. Unwirksamkeit einer entgegenstehenden gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung	338
G. Verlustbeteiligung (§ 167 HGB)	339
H. Aufhebung von § 168 HGB (Verteilung von Gewinn und Verlust)	340
I. Gewinnrecht des Kommanditisten (§ 169 HGB)	340
J. Vertretung der Kommanditgesellschaft (§ 170 HGB)	341
I. Regelungsgehalt	341
II. Organschaftliche Vertretung bei der gesetzestypischen KG	341
III. Organschaftliche Vertretung bei der atypischen KG in Gestalt der Einheits-Kapitalgesellschaft und Co. KG	342
K. Haftung des Kommanditisten (§ 171 Abs. 1 HGB)	344
L. Umfang der Haftung (§ 172 HGB)	345
I. § 172 Abs. 1 und 2 HGB – „Haftsumme“ statt „Einlage“	346
II. § 172 Abs. 4 S. 2 HGB – „Haftsumme“ statt „geleistete Einlage“	346
III. § 172 Abs. 4 S. 3 HGB – Verweis auf „§§ 253 Abs. 6 S. 2 und 268 Abs. 8“ statt bloß auf „§ 268 Abs. 8 HGB“	347
IV. Aufhebung des Haftungsprivilegs nach § 172 Abs. 5 HGB alt	347
V. § 172 Abs. 6 HGB alt wird § 172 Abs. 5 HGB neu	348
M. Herabsetzung der Haftsumme (§ 174 HGB)	348
N. Anmeldung der Änderung der Haftsumme (§ 175 HGB)	348
O. Haftung vor Eintragung (§ 176 HGB)	348
I. Haftung vor der Eintragung	349
II. Eintrittshaftung	350
P. Angaben auf Geschäftsbriefen (§ 177a HGB)	351
Q. Liquidation der Kommanditgesellschaft (§ 178 HGB)	351
R. Insolvenz der Kommanditgesellschaft	351
 § 5 Stille Gesellschaft	 353
A. Vorbemerkung	353
B. Informationsrecht des stillen Gesellschafters (§ 233 HGB)	353
C. Kündigung der Gesellschaft (§ 234 Abs. HGB)	353
 § 6 Partnerschaftsgesellschaft	 355
A. Vorbemerkung	355
B. Überschrift des § 1 PartGG	355
C. Anwendbarkeit der Vorschriften über die GbR (§ 1 Abs. 4 PartGG)	355
D. Name der Partnerschaft (§ 2 PartGG)	356
I. Namenszusatz (§ 2 Abs. 1 PartGG)	356
II. Auf die Partnerschaftsgesellschaft übertragbare Grundsätze des Firmenrechts (§ 2 Abs. 2 PartGG)	357

E. Wegfall von § 3 PartGG alt (Partnerschaftsvertrag)	357
F. Anmeldung der Partnerschaft und Statuswechsel (§ 4 PartGG)	358
I. Überschrift	359
II. Registeranmeldung	359
III. Angaben der Anmeldung	359
IV. Statuswechsel	359
1. Statuswechsel von der Partnerschaftsgesellschaft in eine GbR . . .	360
2. Statuswechsel von der Partnerschaftsgesellschaft in eine Per- sonenhandelsgesellschaft	361
3. Statuswechsel von der eingetragenen GbR in eine Partnerschaf- tsgesellschaft	362
4. Statuswechsel von der Personenhandelsgesellschaft in eine Part- nerschaftsgesellschaft	362
G. Inhalt der Eintragung und anzuwendende Vorschriften (§ 5 PartGG)	363
I. Inhalt der Eintragung	363
II. Anschrift in einem Mitgliedstaat der EU	363
H. Rechtsverhältnis der Partner untereinander (§ 6 Abs. 3 PartGG)	364
I. Wirksamkeit im Verhältnis zu Dritten, rechtliche Selbstständigkeit, Vertre- tung (§ 7 PartGG)	365
I. Aufhebung von Abs. 2 alt	365
II. Vertretung	365
III. Angabe auf Geschäftsbriefen	366
J. Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft (§ 8 PartGG) . . .	366
I. Haftung der Gesellschaft	366
II. Ausschluss der Haftung der Partner für Verbindlichkeiten der Part- nerschaft	367
III. Namenszusatz	367
K. Ausscheiden eines Partners und Auflösung der Partnerschaft (§ 9 PartGG) . . .	367
I. Ausscheiden eines Partners und Auflösung der Partnerschaft	367
II. Fortführung der Partnerschaft mit den Erben	368
L. Liquidation der Partnerschaft und Nachhaftung (§ 10 PartGG)	368
M. Aufhebung von § 11 Abs. 3 PartGG alt	368
§ 7 Exkurs: Vereine ohne Rechtspersönlichkeit	369
A. Der Verein ohne Rechtspersönlichkeit	369
B. Grundlagen	369
C. Das auf Idealvereine ohne Rechtspersönlichkeit anwendbare Recht	370
D. Das auf wirtschaftliche Vereine ohne Rechtspersönlichkeit anwendbare Recht .	371
E. Handelndenhaftung	373
Stichwortverzeichnis	375

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
AnwBl	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
arg.	argumentum
Art.	Artikel
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBP	Betriebswirtschaft im Blickpunkt (Zeitschrift)
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetzes
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucks	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks	Bundestagsdrucksache
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg (Zeitschrift)
bzw.	beziehungsweise
Co.	Compagnie
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DJT	Deutscher Juristentag
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (Zeitschrift)

Abkürzungsverzeichnis

EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
eGBR	eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts
EGGmbHG	Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
EU	Europäische Union
EWiV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWIV-AG	Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f./ff.	folgende (Singular, Plural)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FR	FinanzRundschau (Zeitschrift)
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GStB	Gemeinde- und Städtebund
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
h.A.	herrschende Ansicht
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-E	HGB-Entwurf
HRefG	Handelsrechtsreformgesetz
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.G.	in Gründung

i.S.e.	im Sinne eine/s/r
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
InsO	Insolvenzordnung
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KP	Kanzleiführungs professionell (Zeitschrift)
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (Zeitschrift)
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
MüKo	Münchener Kommentar
NachhBG	Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PartGG	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften
PartGG-E	Entwurf eines Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes
PartGmbH	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Rdn	Randnummer (intern)
RegE	Regierungsentwurf
Rn	Randnummer (extern)
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)
RPflG	Rechtspflegergesetz
s.	siehe
S.	Seite
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren (Zeitschrift)
SchRegO	Schiffsregisterordnung

Abkürzungsverzeichnis

sog.	sogenannte/er/es
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StuB	Unternehmensteuern und Bilanzen (Zeitschrift)
u.U.	unter Umständen
UmwG	Umwandlungsgesetz
Urt.	Urteil
v.	vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Zeitschrift)
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (Zeitschrift)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Zeitschrift)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium (Zeitschrift)
ZMGR	Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)

Literaturverzeichnis

Kommentare, Hand- und Lehrbücher

- Baumbach/Hopt*, Handelsgesetzbuch, Kommentar, 41. Auflage 2022
- Jauernig*, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, Kommentar, 18. Auflage 2021
- Keidel*, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Kommentar, 20. Auflage 2020
- Kölner Kommentar zum Umwandlungsgesetz, 1. Auflage 2009
- Krafka*, Registerrecht, 11. Auflage 2019
- Lutter*, UmwG, Kommentar, 6. Auflage 2019
- Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt*, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz): GmbHG, Kommentar, 3. Auflage 2017
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 8. Auflage 2020
- Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4. Auflage 2016
- Oetker*, Handelsgesetzbuch: HGB, Kommentar, 6. Auflage 2019
- Sagasser/Bula*, Umwandlungen, Kommentar, 5. Auflage 2017
- Schäfer* (Hrsg.), Das neue Personengesellschaftsrecht, 2022
- Staub*, Handelsgesetzbuch: HGB, Kommentar, 5. Auflage 2009
- Staudinger*, BGB, Kommentar, 13. Auflage, 2003
- Ulmer/Schäfer*, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft: GbR PartG, 6. Auflage 2013

Ausgewählte Aufsätze

- Altmeppen*, Mängel und Widersprüche des Regierungsentwurfs zum MoPeG am Beispiel des Ausschlusses eines Gesellschafters und die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis, ZIP 2021, 213
- Altmeppen*, Untauglichkeit des „aktienrechtlichen Anfechtungsmodells“ bei Einziehung von Gesellschafterrechten aus wichtigem Grund in der Personengesellschaft und der GmbH, GmbHR 2021, 345
- Armbrüster*, Außengesellschaft und Innengesellschaft, ZGR-Sonderheft 23 (2021), 143
- Aumann*, Das MoPeG: Ein Überblick für die Praxis, Notar 2022, 99
- Bachem*, Das Ende des Gesamthandsprinzips durch das MoPeG und die Auswirkungen im Steuerrecht, DStR 2022, 725

- Bachmann*, Zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), NZG 2020, 612
- Bachmann*, Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, NJW 2021, 3073
- Bachmann*, Die folgenlose Beseitigung der rechtsfähigen Gesamthand durch das MoPeG, FR 2022, 709
- Bärwaldt/Richter*, Das künftige Recht der GbR und seine Auswirkungen auf die Registerpraxis, DB 2021, 2476
- Baumann/Wagner*, Schiedsfähigkeit und kein Ende? Zur Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen in Personengesellschaftsverträgen (Schiedsfähigkeit IV), BB 2022, 963
- Bayer/Rauch*, Beschlussmängel im neuen Recht der Personengesellschaften nach dem MoPeG, DB 2021, 2609
- Beyme*, Berufsrecht: Firmierung nach Berufsrechtsreform/MoPeG, KP 2022, 16
- Bialluch/von Allwörden*, Übertragung von Kommanditanteilen – aufschiebend bedingte Abtretung durch MoPeG passé, NZG 2022, 792
- Blöse*, Die Reform des Personengesellschaftsrechts – der Mauracher-Entwurf liegt jetzt vor, BBP 2020, 145
- Bochmann*, Gesellschafterwechsel, Ausscheiden und Auflösung im Mauracher Entwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, ZGR-Sonderheft 23 (2021), 221
- Böhringer/Melchior*, Ausgewählte Anmeldungen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum neuen Gesellschaftsregister, NotBZ 2022, 361
- Bolkart*, Das Zusammenspiel von Gesellschaftsregister, Grundbuch und Notar nach dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), MittBayNot 2021, 319
- Borg/Oepen*, Einzelklagebefugnisse des Personengesellschafters, ZGR 2001, 515
- Brinkmeier*, Referentenentwurf für ein modernisiertes Personengesellschaftsrecht, GmbH-StB 2021, 3
- Claußen/Pieronczyk*, Das Beschlussmängelrecht in der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, NZG 2021, 620
- Drescher*, Beschlussmängelrecht, ZGR-Sonderheft 23 (2021), 115
- Fleischer*, Ein Rundgang durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, DSr 2021, 430
- Fleischer*, Ein Rundflug über das OHG-Recht im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, BB 2021, 386
- Fleischer/Pendl*, Ein Register für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, WM 2019, 2137
- Geibel*, Mauracher Entwurf zum Personengesellschaftsrecht, ZRP 2020, 137

- George*, Gesetzgebung: Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), KP 2022, 87
- Heckschen*, Der so genannte „Mauracher Entwurf“ – ein Schritt zur Reform des Personengesellschaftsrechts, NZG 2020, 761
- Heckschen*, Nächster Schritt zur Reform des Personengesellschaftsrechts genommen – Referentenentwurf zum MoPeG vorgestellt, GWR 2021, 1
- Heckschen*, MoPeG: Der letzte Stand – vorbereitet sein auf den 1.1.2024, AnwBl 2022, 31
- Heckschen/Nolting*, Das MoPeG ist verkündet – Verbesserungen am Gesetz noch auf der Zielgeraden, BB 2021, 2946
- Heinrich*, Präzisierung der BGH-Rechtsprechung zu Schiedsvereinbarungen für Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften, DB 2022, 446
- Heinze*, Nachfolgeklauseln: Das MoPeG im Kontext von Nachfolgeregelungen für den Todesfall bei Personengesellschaften, EE 2023, 8
- Hell*, Grundzüge und Modernisierung des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), JA 2021, 12
- Hermanns*, Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) – Entstehung und Überblick, DNotZ 2022, 3
- Herrler*, Das neue Gesellschaftsregister, ZGR-Sonderheft 23 (2021), 39
- Hippeli*, Zur avisierten Reform des Personengesellschaftsrechts, DZWiR 2020, 386
- Hüttemann/Meyer*, Zur Abfindung ausscheidender Personengesellschafter nach dem MoPeG, ZIP 2022, 935
- Jobst*, Schiedsgerichtliche Beilegung von Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften nach dem MoPeG, ZIP 2022, 884
- John*, Das Gesellschaftsregister gemäß MoPeG, NZG 2022, 243
- Kaulbach*, Das neue Anfechtungsmodell im Personengesellschaftsrecht: Vorbild für die GmbH?, ZHR 2022, 729
- Keller*, Die Zulässigkeit der Gesellschafterklage bei der Personengesellschaft, ZJS 2022, 469
- Kilinscsoy*, Analyse des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG, FR 2021, 248
- Kindler*, Die rechtsfähige Personengesellschaft, ZHR 185 (2021), 598
- Knorr*, Die Beschlussfeststellung als Abgrenzungskriterium zwischen Anfechtungsklage und allgemeiner Feststellungsklage, GmbHR 2022, 563
- Kögel*, Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) – ein Überblick, Rpfleger 2022, 56
- Kruse*, Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und seine Auswirkungen aus Praktikersicht, DStR 2021, 2412

- Lange/Kretschmann*, Die Nachfolge von Todes wegen in einen Personengesellschaftsanteil nach dem MoPeG – ein erster Überblick, ZEV 2021, 545
- Leo/John*, Endlich Klarheit für die Praxis – § 176 II HGB in der Fassung des MoPeG, NZG 2021, 1195
- Liebscher/Günthner*, Die Schiedsfähigkeit von im Feststellungsstreit auszutragenden Beschlussmängelstreitigkeiten im Lichte des MoPeG, ZIP 2022, 713
- Lieder*, Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, ZRP 2021, 34
- Lieder*, Geschäftsführung und Vertretung im modernisierten Personengesellschaftsrecht, ZGR-Sonderheft 23 (2021), 169
- Lieder/Hilser*, Die Reform des Personengesellschaftsrechts – Implikation für Dogmatik und notarielle Praxis, NotBZ 2021, 401
- Löbbe*, Das Beschlussmängelrecht der Personengesellschafter nach dem MoPeG-Regierungsentwurf – ein Überblick, FS für Heidelberg, 2021, 575
- Meyer/Schwiete*, Totgesagte leben länger – ein Plädoyer für das „Feststellungsmodell“ als Gestaltungsoption im Beschlussmängelrecht, NZG 2022, 1035
- Nazari-Khanachayi*, Anpassungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, WM 2020, 2056
- Noack*, Von Maurach in die Welt – Der Gesetzentwurf der Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts im Überblick, NZG 2020, 581
- Noack*, Vom „Mauracher Entwurf“ zum RefE eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, DB 2020, 2618
- Noack*, Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, MDR 2020, R6
- Noack*, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), BB 2021, 643
- Noack*, Mit fünf Zielen zu einem modernisierten Personengesellschaftsrecht, MDR 2021, 1425
- Noack/Göbel*, Die eingetragene Personengesellschaft zwischen Rechtsformwahl und Rechtsformzwang, GmbHR 2021, 569
- Nolting*, Die Umwandlung anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften nach MoPeG und BRAO-Reform, BB 2021, 1795
- Otte*, Auswirkungen des MoPeG auf die anwaltliche Gestaltungs- und Beratungspraxis, ZIP 2021, 2162
- Otte-Gräbener*, Umfassende Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Entwurf der Expertenkommission, BB 2020, 1295
- Pfeffer*, Nicht eingetragene Vereine: Haftungsregelung im BGB erfährt gesetzliche Änderung, VB 2021, 018
- Pieronczyk*, Folgen des Rechtsformwechsels zwischen GbR und oHG für Beschlussmängelklagen nach dem MoPeG, ZIP 2022, 1033

- Pranzo*, Praktische Auswirkungen des MoPeG auf die Vermögens- und Unternehmensnachfolge, ZErB 2022, 425
- Punte/Klemens/Sambulski*, Der „Mauracher Entwurf“ zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – was lange währt, wird endlich gut?, ZIP 2020, 1230
- Raiser*, Der Begriff der juristischen Person. Eine Neubestimmung, AcP 199 (1999), 105
- Ratzel*, Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und dessen Auswirkungen auf ärztliche Kooperationen, GesR 2022, 137
- Rennar/Müller*, Übertragungsakte im Blickwinkel des MoPeG: Steuerneutrale Übertragung werthaltiger Einzel-Assets zwischen Schwesterpersonengesellschaften, GStB 2022, 285
- Römermann*, Kommendes Freiberufler-Gesellschaftsrecht 2021–2023, GmbHR 2020, R 372
- Ruppel/Haschke*, Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Auswirkungen auf Vertragsgestaltung, ZMGR 2022, 10
- Schäfer*, Grundzüge des neuen Personengesellschaftsrechts nach dem Mauracher Entwurf, ZIP 2020, 1149
- Schäfer*, Innengesellschaft – Zündapp unter den Gesellschaften, FS für Windbichler, 2020, S. 981
- Schäfer*, Beschlussfassung und Beschlussanfechtung in der Personenhandelsgesellschaft nach dem MoPeG, ZIP 2021, 1527
- Schall*, Eine dogmatische Kritik am „Mauracher Entwurf“ zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, ZIP 2020, 1443
- Schirrmacher*, Der Haftungsmaßstab in der Personengesellschaft nach dem MoPeG, ZHR 2022, 250
- Schlüter*, Nichtigkeit von gesellschaftsrechtlichen Schiedsklauseln über Beschlussmängelstreitigkeiten, DZWIR 2022, 605
- K. Schmidt*, Ein neues Zuhause für das Recht der Personengesellschaften, ZHR 185 (2021), 16
- Schollmeyer*, Der Mauracher Entwurf, ZGR-Sonderheft 23 (2021), S. 29
- Schollmeyer*, Neuerungen und Kontinuitäten bei der Gesellschafterhaftung nach dem MoPeG, DNotZ 2021, 889
- Schulteis*, Das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem Regierungsentwurf zum Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz – MoPeG, GWR 2021, 112
- Schumm*, Die beschlossene Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, StuB 2021, 643
- Späth-Weinreich*, Zur Reform des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG – Im Blickpunkt: Die geplanten Änderungen im Registerrecht, BWNtZ 2021, 90

- Späth-Weinreich*, Update: Das MoPeG wurde verabschiedet – Im Blickpunkt: Die beschlossenen Änderungen im materiellen Personengesellschaftsrecht, *BWNotZ* 2022, 2
- Staake*, Organschaftliche Vertretungsbefugnisse für Kommanditisten, *NZG* 2021, 95
- Storz*, Der Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), *GWR* 2020, 257
- Storz*, Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Ein Überblick über die Änderungen und Ergänzungen zum Mauracher Entwurf, *GWR* 2021, 5
- Tröger/Happ*, Unzulängliche Institutionenbildung im Beschlussmängelrecht der Personengesellschaft, *NZG* 2021, 133
- Tröger/Happ*, Beschlussmängelrecht nach dem MoPeG: Bestandsaufnahme, Kritik und Fortentwicklung, *ZIP* 2021, 2059
- Uwer*, Die Öffnung der Personenhandelsgesellschaft für Freiberufler in berufsrechtlicher Perspektive, *ZGR-Sonderheft*, 23 (2021), S. 87
- Wallmann*, Die Abgrenzung einer GbR von einer OHG und deren Bedeutung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, *NZG* 2022, 742
- Werner*, Schiedsverfahren IV – die Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten bei Personengesellschaften, *jM* 2022, 310
- Wertenbruch*, Die Vertretung der GbR in der Reform des Personengesellschaftsrechts, *NZG* 2019, 407
- Wertenbruch*, Vom Schloss Maurach zur Reform des Personengesellschaftsrechts *GmbHR* 2020, R196
- Wertenbruch*, Der BMJV-Regierungsentwurf eines MoPeG, *GmbHR* 2021, 1
- Wertenbruch*, Vom Schloss Maurach zu Schloss Bellevue, *GmbHR* 2021, R226
- Wertenbruch*, Die Einheits-GmbH & Co. KG nach dem MoPeG, *GmbHR* 2021, 1181
- Wertenbruch*, Zum Stimmrecht der Komplementärin in GmbH & Co. KG und Einheits-GmbH & Co. KG nach MoPeG, *NZG* 2022, 939
- Wicke*, Mehrheitsklauseln und unentziehbare Rechte nach Rechtsprechung und MoPeG, *MittbayNot* 2021, 103
- Wörner/Ebel*, Wechselspiel der Beschlussmängelregime in den Personenhandelsgesellschaften und der GmbH, *NZG* 2021, 963

§ 1 Einführung

A. Historie

- Am 19.11.2020 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) veröffentlicht. 1
- Am 20.1.2021 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf (Referentenentwurf) verabschiedet.
- Am 22.1.2021 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf (BR-Drucks 59/21) dem Bundesrat übermittelt.
- Ausschussempfehlung des Bundesrats am 22.2.2021 (BT-Drucks 59/1/21).
- Erste Gesetzesberatung im Bundesrat mit Stellungnahme am 5.3.2021 (BR-Drucks 59/21, Beschluss).
- Zuleitung des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung an den Bundestag am 17.3.2021 (BT-Drucks 19/27635).
- Bericht und Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 22.6.2021 (BT-Drucks 19/30942).
- Zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag am 24.6.2021.
- Billigung des Gesetzes im Bundesrat am 25.6.2021 (BT-Drucks 567/21, Beschluss).
- Veröffentlichung des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts im Bundesgesetzblatt am 17.8.2021 (BGBl I, S. 3436).

B. Vorarbeiten zum neuen Personengesellschaftsrecht

Der Regierungsentwurf des MoPeG beruht auf Vorarbeiten – dem sog. Mauracher Entwurf¹ –, den eine vom BMJV am 23.7.2018 eingesetzte Expertenkommission aus Wissenschaft und Praxis am 20.4.2020 in Gestalt eines Abschlussberichts mit einem Gesetzentwurf vorgelegt hat.² 2

1 Abrufbar auf der Webseite des BMJV unter www.bmjv.de.

2 Dazu *Blöse*, Die Reform des Personengesellschaftsrechts – der Mauracher-Entwurf liegt jetzt vor, BBP 2020, 145; *Heckschen*, Nächster Schritt zur Reform des Personengesellschaftsrechts genommen – Referentenentwurf zum MoPeG vorgestellt, GWR 2021, 1; *Noack*, Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, MDR 2020, R6; *Noack*, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), BB 2021, 643; *Storz*, Der Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), GWR 2020, 257; *Wertenbruch*, Von Schloss Maurach zur Reform des Personengesellschaftsrechts, GmbHR 2020, R196; *Wertenbruch*, Vom Schloss Maurach zu Schloss Bellevue, GmbHR 2021, R226.

Auf der Grundlage des Mauracher Entwurfs³ hat das BMJV⁴ eine Beteiligung der betroffenen Ressorts, der Länder und der Verbände in die Wege geleitet. Parallel dazu ist eine umfassende Diskussion des Entwurfs in der Fachöffentlichkeit erfolgt.

C. Zielsetzung

- 3 Die Neuregelung des Personengesellschaftsrechts zielt auf eine „*grundlegende, gleichwohl systemkonforme Überarbeitung des geltenden Rechts*“, wobei im Mittelpunkt der Reform die GbR als Grundform aller Personengesellschaften steht.⁵ Das neue Personengesellschaftsrecht folgt fünf Leitgedanken.⁶

I. Konsolidierung des Rechts der GbR

- 4 Der historische Gesetzgeber hat die GbR – wie sich dies bereits aus dem Regelungsstandort der §§ 705 ff. BGB (Titel 16: Gesellschaft) im Besonderen Teil des Schuldrechts ergibt – als ein durch die Besonderheiten der Gesamthand modifiziertes vertragliches Schuldverhältnis konzipiert,⁷ „*dem in unvollständiger Weise das Gesamthandsprinzip, darüber gestülpt wurde*“.⁸ Die Rechtsnatur wurde letztlich jedoch offengelassen.⁹
- 5 Die Neuregelung des GbR-Rechts vollzieht die vom BGH¹⁰ im Jahre 2001 anerkannte Rechtsfähigkeit der GbR im Gesetz kohärent nach und beseitigt die Diskrepanzen zum bisher kodifizierten Altrecht im Interesse der Rechtssicherheit¹¹ – durch eine umfassende Konsolidierung des GbR-Rechts.¹²

3 Dazu näher *Hippeli*, Zur avisierten Reform des Personengesellschaftsrechts, DZWiR 2020, 386; *Schollmeyer*, Der Mauracher Entwurf, ZGR-Sonderheft 23 (2021), S. 29.

4 Vgl. zum Referentenentwurf *Brinkmeier*, GmbH-StB 2021, 3.

5 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 100.

6 Dazu näher *Noack*, Mit fünf Zielen zu einem modernisierten Personengesellschaftsrecht, MDR 2021, 1425.

7 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 101.

8 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 101 unter Bezugnahme auf *Flume*, BGB AT, Bd. I/1, S. 3 f.

9 Während im ersten BGB-Entwurf die GbR nach römisch-rechtlichem Vorbild als ein ausschließlich vertragliches Schuldverhältnis unter den Gesellschaftern ohne eigenes, von dem ihrer Gesellschafter verschiedenen, Gesellschaftsvermögen ausgestaltet (vgl. Mot., in: Mugdan II 330) wurde, konstituierte die zweite Kommission hingegen ein Gesamthandsvermögen, ohne jedoch die daraus folgenden Konsequenzen im Einzelnen zu regeln (vgl. Prot., in: Mugdan II, S. 990): RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 101.

10 BGH, Urt. v. 29.1.2001 – II ZR 331/00, BGHZ 146, 341 – ARGE Weißes Ross.

11 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 101.

12 Näher *Ruppel/Haschke*, Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Auswirkungen auf Vertragsgestaltung, ZMGR 2022, 10; *Schulteis*, Das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem Regierungsentwurf zum Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz – MoPeG, GWR 2021, 112.

Der BGH¹³ hat in seiner Entscheidung ARGE Weißes Ross dem aus der Entstehungsgeschichte herleitbaren Meinungsstreit, ob es sich bei der GbR

- lediglich um ein vertragliches Schuldverhältnis der Gesellschafter mit einem ihnen gemeinsam zugeordneten Gesamthandsvermögen handelt, oder ob die GbR
- als eigenständiges, von den Gesellschaftern zu unterscheidendes Rechtsobjekt mit einem eigenen Gesellschaftsvermögen anzusehen ist,

abschließend entschieden: Die GbR kann im Rechtverkehr grundsätzlich jede Rechtsposition einnehmen und ist, soweit sie in diesem Rahmen eigene Rechte und Pflichten begründet, rechtsfähig, ohne damit juristische Person zu sein.

Seither war in Bezug auf die Frage nach der Rechtsfähigkeit der GbR eine Differenzierung¹⁴ danach erfolgt, ob

- die Gesellschafter nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen im Rahmen einer „**Außengesellschaft**“ am Rechtsverkehr teilnehmen wollen, oder ob
- sie sich im Rahmen einer „**Innengesellschaft**“ auf die Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander beschränken möchten.

Das mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit einhergehende Problem war jedoch, dass sich das Recht der GbR damit in nicht unbedenklicher Weise vom Wortlaut der §§ 705 ff. BGB (alt) entfernt hatte.¹⁵

Der Gesetzgeber hat dieses Problem aufgegriffen mit dem Ziel, den durch diese Rechtsentwicklung „*als gesichert anzusehenden Erkenntnisstand*“ um die Rechtsnatur der GbR auch im Gesetz ausdrücklich ab-(nach-)zubilden. Zugleich erfolgt eine Konsolidierung des geltenden Rechts innerhalb des bestehenden Systems unter Fortführung der grundlegenden Differenzierung zwischen kaufmännischen und nicht-kaufmännischen Personengesellschaften.¹⁶

II. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Die auf Gelegenheitsgesellschaften¹⁷ zugeschnittenen GbR-Altregelungen sind seit dem Inkrafttreten des BGB am 1.1.1900 – mit nur kleineren Anpassungen im Rahmen von Rechtsangleichungen an übergreifende, und dabei auch auf die GbR ausstrahlende Änderungen – unverändert geblieben.¹⁸

13 BGH, Urt. v. 29.1.2001 – II ZR 331/00, BGHZ 146, 341, juris Rn 5.

14 Dazu näher MüKo-BGB/Schäfer, Vor § 705 Rn 96.

15 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 101.

16 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 101.

17 „Bei denen sich die Gesellschafter zur Durchführung einer begrenzten Anzahl von Einzelgeschäften auf gemeinsame Rechnung ohne deutlich ausgeprägte Gesellschaftsorganisation zusammenschließen“: RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 101.

18 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 101.

- 9 Insofern bedarf das GbR-Recht nach Ansicht des Gesetzgebers einer Anpassung an die Realitäten „Dauergesellschaft“ und „Erwerbsgesellschaft“, die „*zahlreiche gesellschaftsvertragliche Abweichungen vom dispositiven Recht [erfordern]*“.¹⁹
- 10 Diesem Defizit hat der Gesetzgeber – nicht durch eine Neufassung einzelner Vorschriften, sondern – durch eine grundlegende Überarbeitung der §§ 705 ff. BGB unter Angleichung des GbR-Rechts an das Recht der anderen Personengesellschaften (OHG, KG und Partnerschaftsgesellschaft) und in Anpassung des gesamten (meist noch aus dem 19. Jahrhundert stammenden) Personengesellschaftsrechts an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens Rechnung getragen.²⁰

III. Behebung des Publizitätsdefizits der GbR

- 11 Der Gesetzgeber hat insbesondere das Fehlen eines eigenen öffentlichen Registers (Registerpublizität)²¹ als Ausdruck natürlicher Publizität für die (vom BGH) als rechtsfähig anerkannte (Außen-)GbR (mithin ein Rechtssubjekt) – im Unterschied zu anderen rechtsfähigen Personengesellschaften (OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft) – als Manko (Publizitätsdefizit in Bezug auf Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der GbR) erachtet.²²
- 12 Das Publizitätsdefizit war evident im Grundbuchrecht, nachdem im Anschluss an die geänderte Judikatur des BGH²³ dieser auch konstatiert hatte, dass abweichend von der traditionellen Grundbuchpraxis nicht mehr die Gesellschafter in gesamthänderischer Verbundenheit, sondern die Gesellschaft selbst als Berechtigte im Grundbuch einzutragen sei (mit Angabe der GbR-Gesellschafter als Hilfe zur Identifizierung).²⁴ Aufgrund der strengen grundbuchverfahrensrechtlichen Anforderungen an den Nachweis der Existenz, die Identität und die ordnungsgemäße Vertretung war allerdings eine nur unter ihrem Namen im Grundbuch eingetragene GbR im Grundbuchverkehr nicht handlungsfähig, weswegen der Gesetzgeber 2009 mit

19 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 101: „*Dem entspricht es, dass die Rechtsprechung beim Vorhandensein von Vertragslücken der ergänzenden Vertragsauslegung in den hierfür geeigneten Fällen den Vorrang einräumt vor der Heranziehung dispositiven Rechts*“.

20 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 101.

21 Näher *Bärwaldt/Richter*, Das künftige Recht der GbR und seine Auswirkungen auf die Registerpraxis, DB 2021, 2476.

22 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 101: „*Dadurch wird die Durchsetzung von Rechten gegen die Gesellschaft und ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern erschwert und der Verschleierung von in ihr gebundenem Vermögen zum Beispiel zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Vorschub geleistet*“.

23 BGH, Urt. v. 29.1.2001 – II ZR 331/00 = BGHZ 146, 341 – ARGE Weißes Ross.

24 BGH, Urt. v. 4.12.2008 – V ZB 74/08, BGHZ 179, 102, juris Rn 20 ff.

der Neuregelung des § 899a BGB alt²⁵ und § 47 Abs. 2 GBO alt²⁶ eine Registrierung der GbR im Grundbuch unter Angabe ihrer Gesellschafter gestattet.²⁷

Dies hatte in der Folge jedoch neue Probleme aufgeworfen (Risiko einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung des Grundstückserwerbs).²⁸ Letztlich haben diese Umstände den Gesetzgeber dazu veranlasst, das Publizitätsdefizit der GbR „zu beheben und damit Transparenz der Geschäftsverhältnisse herzustellen“.²⁹

IV. Flexibilisierung der Haftungsverhältnisse von Angehörigen Freier Berufe

Nach alter Rechtslage (§ 105 Abs. 1 und § 161 Abs. 1 HGB alt) waren die OHG und die KG als Rechtsform grundsätzlich (Ausnahme: § 105 Abs. 2 HGB alt)³⁰ nur Gesellschaften eröffnet, deren Zweck auf den „Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma“ (Kaufmannseigenschaft i.S.v. § 1 Abs. 2 HGB) gerichtet war.

13

Beachte:

Für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – deren Berufsrecht bundesgesetzlich (im StBerG bzw. in der WPO) geregelt ist – hat der BGH³¹ den Zugang zur Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft (konkret: eine Kapitalgesellschaft & Co. KG) – bereits dadurch geöffnet, „dass er auf das sonst geltende Schwerpunkterfordernis bei gemischten Tätigkeiten verzichtete und auch eine nur untergeordnete gewerbliche Tätigkeit für die KG als ausreichend erklärte, sofern das Berufsrecht dies vorsieht“.³² Damit war auch bisher schon Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern – anders als bspw. Rechtsanwälten (denen aber

25 „Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch eingetragen, so wird in Ansehung des eingetragenen Rechts auch vermutet, dass diejenigen Personen Gesellschafter sind, die nach § 47 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung im Grundbuch eingetragen sind, und dass darüber hinaus keine weiteren Gesellschafter vorhanden sind. Die §§ 892 bis 899 gelten bezüglich der Eintragung der Gesellschafter entsprechend.“

26 „Soll ein Recht für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen werden, so sind auch deren Gesellschafter im Grundbuch einzutragen. Die für den Berechtigten geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Gesellschafter.“

27 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 102.

28 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 102.

29 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 102.

30 Wonach eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 HGB Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, mit ihrer Eintragung in das Handelsregister OHG (bzw. über die Verweisung des § 161 Abs. 2 HGB) KG werden konnte.

31 Vgl. BGH, Urt. v. 18.7.2011 – AnwZ (Brfg) 18/10, ZIP 2011, 1664, juris Rn 17 ff.; BGH, Beschl. v. 15.7.2014 – II ZB 2/13, ZIP 2014, 2030, juris Rn 18 ff.

32 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 102.

eine Haftungsbeschränkungsmöglichkeit durch die Wahl der Rechtsformvariante einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Abs. 4 PartGG eröffnet ist und bleibt, bei der die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung jedoch nur Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung erfasst unter dem Vorbehalt, dass die Partnerschaftsgesellschaft eine zu diesem Zweck gesetzlich vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält) – die Kombination der beschränkten Kommanditistenhaftung mit der Mitunternehmerbesteuerung eröffnet.³³

Vor diesem Hintergrund werden mit dem MoPeG die Haftungsverhältnisse für Angehörige Freier Berufe flexibilisiert und dadurch Unstimmigkeiten in Bezug auf § 8 Abs. 4 PartGG beseitigt.³⁴

V. Herstellung von Rechtssicherheit bei Beschlussmängelstreitigkeiten von Personenhandelsgesellschaften

- 14** Im Unterschied zum Kapitalgesellschaftsrecht – vgl. die entsprechenden Vorgaben in den §§ 241 ff. AktG³⁵ (unmittelbare Geltung für die AG, analoge Anwendung auf die GmbH) – gab es vor Inkrafttreten des MoPeG für Personengesellschaften keine gesetzlichen Regelungen über Beschlussmängelstreitigkeiten.³⁶
- 15** Der Gesetzgeber hat das Beschlussmängelrecht des Personengesellschaftsrechts – Nichtigkeit, die durch nicht fristgebundene Feststellungsklage gegen die Gesellschafter geltend gemacht werden konnte – als „*nicht praxistauglich*“ erachtet³⁷ (arg.: Rechtsunsicherheit über die Wirksamkeit des Beschlusses mangels Befristung der Feststellungsklage). Als problematisch erwies sich auch (im Falle eines großen und ggf. anonymem Gesellschafterkreis), „*dass der klagende Gesellschafter alle anderen Gesellschafter in den Prozess einbeziehen muss[te]*“,³⁸ weshalb die

33 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 102.

34 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 102.

35 Die §§ 241 ff. AktG differenzieren zwischen Mängeln, die schon aus sich heraus zur Nichtigkeit des Beschlusses führen, und solchen mangelbehafteten Beschlüssen, die erst durch eine befristete Anfechtungsklage gegen die AG (respektive – analog – gegen die GmbH) vernichtet werden können.

36 Hier führten Verstöße gegen gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Nichtigkeit des Beschlusses. Die Nichtigkeit konnte mit der nicht fristgebundenen Feststellungsklage (§ 256 Abs. 1 ZPO) gegen alle anderen Gesellschafter geltend gemacht werden: RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 102.

37 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 102.

38 RegE, BT-Drucks 19/27635, S. 102.